

# WHITE PAPER

## Frühwarnsystem bei Unternehmensschieflagen in Frankreich



Das vom Wirtschaftsprüfer ausgelöste  
Warnverfahren („procédure d’alerte“)



**Die Vermeidung von Unternehmensschieflagen und -insolvenzen hat in Frankreich traditionell eine sehr hohe Bedeutung. Dazu gehört auch das sog. Warnverfahren (die sog. procédure d'alerte, C.com. Art. L 234-1), die der Abschlussprüfer eines Unternehmens auslösen muss, sobald er im Rahmen seiner Prüfung auf Tatsachen stößt, die der Going-Concern-Annahme entgegenstehen könnten. Ein ähnliches Verfahren kann z.B. auch der Betriebsrat auslösen. Da aufgrund der sich anbahnenden Wirtschaftskrise auch in Frankreich mit einer Zunahme solcher Verfahren zu rechnen ist, werden im Folgenden die wichtigsten Eckpunkte eines vom Abschlussprüfer ausgelösten Warnverfahrens erläutert.**

Dass der Staat in Frankreich kein liberaler Nachtwächterstaat ist, ist auch in Deutschland bekannt. Neben mehr oder weniger direkten Interventionen in die Märkte ist es vor allem auch das durch öffentliche und staatliche Regulierungen bestimmte Umfeld, welches sich auf die in Frankreich agierenden Unternehmen auswirkt.

Ein wichtiges Element darin ist das Bestehen eines Frühwarnsystems für Unternehmensschieflagen. Sobald ein Unternehmen gravierende wirtschaftliche Probleme hat, sollen so früh wie möglich Mechanismen einsetzen, um zu informieren und so das Schlimmste zu verhindern. Zu einem solchen Frühwarnsystem gehören unterschiedliche Akteure, die alle die Möglichkeit bzw. die Pflicht haben, ein sog. Warnverfahren einzuleiten: der Betriebsrat, die Anteilshaber oder Aktionäre eines Unternehmens, der Präsident des zuständigen Handelsgerichts... und eben auch der Abschlussprüfer.

Natürlich handelt es sich dabei nicht um einen Schumpeterschen Ansatz der „kreativen Zerstörung“, bei der schlecht geführte Unternehmen durch ihren Untergang den Platz freimachen für neue, innovative und profitablere Unternehmen. Es soll aber nicht vergessen werden, dass außerhalb des Großraumes Paris und den Großstädten wie Lyon, Marseille, Lille etc. die Bevölkerungs- und Unternehmensdichte viel geringer ist im Vergleich zu Deutschland. Verschwindet dort ein Unternehmen mit seinen Arbeitsplätzen, so ist es in der Regel wenig wahrscheinlich, dass in absehbarer Zeit ein vergleichbares neues Unternehmen seine Platz einnimmt.

Überhaupt ist die Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Infrastruktur in den ländlichen Gegend zusammen mit der fortschreitenden Desindustrialisierung der französischen Wirtschaft eine der größten Herausforderungen für die Wirtschaftspolitik in Frankreich.

Das Warnverfahren wurde durch den Gesetzgeber im Jahr 1984 zeitgleich mit anderen Maßnahmen (vor allem das sog. Sauvegarde/Schutzschirm-Verfahren, welches dem amerikanischen Chapter 11-Verfahren nahekommt) eingeführt, die ebenfalls die Sicherung des Unternehmensfortbestands zum Ziel haben.

Im Folgenden werden wir die Verpflichtung des gesetzlichen Abschlussprüfers, bei Unternehmen ein sogenanntes Warnverfahren einzuleiten, sobald die Going-Concern-Annahme eines Unternehmens in Frage gestellt ist. Was können die Auslöser sein, und worum geht es dabei konkret, und was ist der Nutzen für das Unternehmen?

## MÖGLICHE AUSLÖSER FÜR DAS WARNVERFAHREN DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Grundsätzlich wird das Warnverfahren wird eingeleitet, wenn der Wirtschaftsprüfer bei der Ausübung seines Prüfungsauftrags auf Tatsachen stößt, die die Fortführung des Unternehmens gefährden könnten (C. Com. Art. L234-1 et L 234-2). Dies bedeutet nicht, dass der Prüfer verpflichtet ist, nach diesen Tatsachen explizit zu suchen, mehr als er sich diese Frage bei jeder Abschlussprüfung stellen muss.

Die französische Wirtschaftsprüferkammer hat folgende Kategorien von Faktoren identifiziert, weswegen ein Alarmverfahren ausgelöst werden kann:

### FINANZLAGE DES UNTERNEHMENS, Z.B.

- Überschuldung;
- Rapide Verschlechterung des Working Capital;
- Capital;
- Negativer Cash-Flow;
- Schwierigkeiten, Fremdkapital zu mobilisieren;
- Etc.

### ERTRAGSLAGE UND OPERATIVE AKTIVITÄT, Z.B.

- Verlust von wichtigen Kunden;
- Verlust von Schutzrechten wie Patenten;
- Verlust von Beschaffungsquellen;
- Etc.

### WIRTSCHAFTLICHES UND SOZIALES UMFELD, Z.B.

- Soziale Konflikte;
- Veränderungen Umweltanforderungen;
- Juristische Verfahren;
- Naturkatastrophen;
- Gesetzgebungsvorhaben mit negativen Konsequenzen für das Unternehmen;
- Etc.

### CORPORATE GOVERNANCE, Z.B.

- Konflikte zwischen Aktionären ;
- Verfahren zum Ausschluss von einzelnen Aktionären;
- Etc.

## DAS VOM WP AUSGELÖSTE WARNVERFAHREN – ABLAUF DER 3 PHASEN

Zunächst bedeutet dies, dass der Abschlussprüfer mit der Geschäftsführung in einen sehr formalisierten Dialog über mehrere Phasen eintritt.

### PHASE 1

Die Phase 1 beginnt damit, dass die Geschäftsführung des betroffenen Unternehmens ein Einschreiben mit Rückschein (so im Gesetz festgelegt!) des Wirtschaftsprüfers erhält, in dem er der Geschäftsleitung mitteilt, warum seiner Ansicht nach Going Concern in Gefahr ist, und was sie zu tun gedenkt, um diesem Problem abzuwehren. Die Geschäftsführung hat ab dem Erhalt des Briefes genau 2 Wochen Zeit, dem WP zu antworten. Besteht ein Betriebsrat (Comité social et économique, CSE, das ehemalige Comité d'entreprise), so ist diesem der Brief des Abschlussprüfers mit der Antwort zu übermitteln.

Sind die Antworten der Geschäftsführung aus Sicht des Abschlussprüfers zufriedenstellend und haben die geplanten Maßnahmen zur Folge, dass der Unternehmensschieflagen abgeholfen wird, so kann der Wirtschaftsprüfer das Verfahren nach der Phase 1 beenden. Dennoch ist er verpflichtet, den Präsidenten des Handelsgerichts (Président du Tribunal de Commerce) schriftlich über die Existenz des Warnverfahrens zu informieren.

Als Konsequenz der Pandemie wurde noch zusätzlich ein Artikel in das Gesetz aufgenommen, nachdem der Abschlussprüfer in einem Notfall bereits sofort mit Kenntnis des gravierenden wirtschaftlichen Problems den Präsidenten des Handelsgerichts kontaktieren kann, d.h. noch vor Erhalt der Antwort der Geschäftsführung (C.com. L 611-2-2).

## DAS VOM WP AUSGELÖSTE WARNVERFAHREN – ABLAUF DER 3 PHASEN

### PHASE 2

Die Phase 2 beginnt, wenn der Abschlussprüfer die Antworten der Geschäftsführung für nicht ausreichend hält, und die geplanten Maßnahmen nicht geeignet sind, Going Concern wieder herzustellen. Sodann verfasst der WP einen Warn-Sonderbericht (rapport spécial d'alerte), in dem er darlegt, warum seiner Auffassung nach die Probleme weiter bestehen. Dieser wird an die Geschäftsführung geschickt zusammen mit der Bitte, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Eine Kopie dieses Schreibens (ohne den Sonderbericht) geht ebenfalls an den Präsidenten des Handelsgerichts. Spätestens 8 Tage nach Erhalt des WP-Schreibens ist die Geschäftsführung verpflichtet, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der Abschlussprüfer kann so eine direkte Kommunikation mit den Anteilseignern oder Aktionären über den Kopf der Geschäftsführung hinweg erzwingen. Diese starke Stellung geht sogar so weit, dass der Abschlussprüfer im Falle einer Weigerung der Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung selbst einberufen kann – in Deutschland undenkbar.

Sind aus Sicht des Abschlussprüfers die bei der Gesellschafterversammlung angekündigten oder beschlossenen Maßnahmen ausreichend, um die Probleme des Unternehmens zu beseitigen, dann endet das Warnverfahren nach Phase 2.

### PHASE 3

Wenn dies nicht der Fall ist, so geht das Warnverfahren in die Phase 3. Diese besteht darin, dass der Abschlussprüfer den Präsidenten des Handelsgerichts sowohl über die Existenz als auch über die Gründe der Einleitung des Warnverfahrens informiert. Dies ist zugleich auch das Ende des Warnverfahrens.

Im Übrigen endet das Warnverfahren immer automatisch bei Eintritt einer Insolvenz bzw. eines anderen Verfahrens wie z.B. Schutzschirmverfahren (procédure de sauvegarde) bzw. eines sonstigen Insolvenzverfahrens (die sog. procédures collectives).

## VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Zunächst ist hier die Pflicht des Wirtschaftsprüfers hervorzuheben, bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen das Verfahren einzuleiten. Die Nichtbefolgung der Vorschrift ist sanktioniert: löst der Wirtschaftsprüfer das Warnverfahren nicht oder zu spät aus, so haftet er zivilrechtlich für den dadurch entstandenen Schaden (C.com. Art. L 822-17).

Für die Übermittlung von Informationen im Rahmen des Warnverfahrens an Dritte (insbesondere der Vorsitzende des Handelsgerichts) und den eventuell daraus für das Unternehmen entstandenen Schaden kann ein Abschlussprüfer nicht haftbar gemacht werden, wenn er die Verfahrensschritte ordnungsgemäß durchgeführt hatte.

Falls ein Abschlussprüfer missbräuchlich ein Warnverfahren einleitet, obwohl keine Tatsachen bestehen, die Going Concern des Unternehmens verneinen könnten, so kann dies eine (sehr seltene) Abberufung des Abschlussprüfers rechtfertigen.

Schließlich kann die Nichtbefolgung der gesetzlich vorgeschriebenen Kommunikationspflichten, insbesondere auch der zeitlichen Vorgaben der verschiedenen Phasen, für den Abschlussprüfer disziplinarische Konsequenzen haben.

## DAS WARNVERFAHREN IN FRANKREICH – NUR BÜROKRATIE ODER DOCH MEHR?

Gemäß der Intention des französischen Staates liegt der Nutzen des Warnverfahrens zunächst einmal darin, dass staatliche Institutionen – vor allem das zuständige Handelsgericht – früh durch den Abschlussprüfer über eine Unternehmensschieflage informiert werden. Dies soll grundsätzlich ermöglichen, (auch staatliche) Gegenmaßnahmen einzuleiten und insofern ein Überleben von wirtschaftlicher und unternehmerischer Substanz zu ermöglichen.

Der Preis, den die französischen Unternehmen dafür zahlen, ist jedoch ein gewisser Bürokratismus: zu einem Zeitpunkt, in dem die Geschäftsführung an erster Stelle die Probleme des Unternehmens lösen sollte, wird ohne Zweifel ein Teil der Energie und der Zeit auf formalisierte Kommunikation mit dem Abschlussprüfer verwandt. Wie einmal ein amerikanischer Geschäftsführer eines französischen Unternehmens zu Zeiten der Finanzkrise 2008-10 zu mir meinte, nachdem ich versucht hatte, ihm den Sinn und den Ablauf des Warnverfahrens zu erklären: „Thank you for this lesson of bureaucracy.“

Doch soll hier auch auf einen anderen, nicht zu unterschätzenden (positiven) Nebeneffekt für die Geschäftsführung des Warnverfahrens hingewiesen werden: ein gewisser rechtlicher Schutz im Falle der Insolvenz.

Im Rahmen des Warnverfahrens wird die Geschäftsführung gezwungen, Ihren Kenntnisstand und die Gründe für bestimmte Entscheidungen im Dialog mit dem Abschlussprüfer zu formalisieren und schriftlich darzulegen. Sollte nach Eintritt der Insolvenz der Insolvenzverwalter versucht sein, die Geschäftsführung persönlich in Haftung zu nehmen, so könnte sich der Briefwechsel mit dem Abschlussprüfer aus dem Warnverfahren sich durchaus noch als nützlich erweisen...

## FAZIT

Das Warnverfahren ist sicher auch Bürokratie, aber nicht nur. Für mögliche Risiken und positive (nicht zu unterschätzende) Nebenwirkungen fragen Sie Ihren gesetzlichen Abschlussprüfer.